



Universität  
Bremen

# **Allgemeines Hygienekonzept der Universität Bremen**

**Stand 05.10.2021**

## Vorwort:

Zum 11. Oktober 2021 beginnt das Wintersemester 2021/2022 mit einer hohen Zahl an Präsenz-Veranstaltungen in der Universität. Damit erhöht sich die Zahl der Menschen, die auf dem Campus arbeiten und studieren. Die bisherigen Sicherheitsstandards, die vorrangig die Belange der Beschäftigten im Blick hatten, sind auch auf die Belange der Studierenden auszuweiten. Neben den spezifischen Hygienekonzepten für Lehrveranstaltungen, Exkursionen und die Nutzung von Lernorten ergänzen die folgenden Sicherheits- und Hygienestandards die Maßnahmen zur Infektionsreduzierung in allen weiteren Situationen für Beschäftigte, Studierende und Kooperationsbeteiligte.

Die folgenden Regelungen sind zur Umsetzung mit Gültigkeit ab dem 11. Oktober 2021 geplant. In Abhängigkeit vom weiteren Infektionsgeschehen werden die Regelungen kurzfristig angepasst.

Ziel dieser Sicherheits- und Hygienestandards ist:

- das Arbeiten und Studieren in der Universität unter Beachtung eines Schutzes vor Infektionsrisiken zu ermöglichen
- das Infektionsrisiko für alle Beschäftigten und Studierenden zu begrenzen und
- Beschäftigte und Studierende, die Risikogruppen angehören, besonders zu schützen.

Sofern in den einzelnen Bereichen der Universität aus organisatorisch-betrieblichen Gründen Sicherheits- und Hygienestandards umgesetzt werden müssen, die über die im Nachfolgenden beschriebenen Standards zur Reduzierung von COVID-19-Erkrankungen hinausgehen, gelten die jeweiligen weiter gefassten Regelungen.

Die zu initiiierenden Maßnahmen der Universität Bremen basieren auf:

1. AHA+L-Formel (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen + regelmäßig Lüften)
2. 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsätze</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Allgemeine Hygienemaßnahmen</b> .....	<b>1</b>
<b>3. Zutrittsbeschränkungen</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen etc.</b> .....	<b>3</b>
4.1. Gesondertes Hygienekonzept.....	3
4.2. Teilnehmendenzahl.....	3
4.3. Kontaktkettennachverfolgung.....	4
<b>5. Schutz von Risikogruppen</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Abschirmung von potenziellen Infektionsträgern</b> .....	<b>6</b>
<b>7. Verdachtsfälle</b> .....	<b>7</b>
<b>8. Reiserückkehrer</b> .....	<b>7</b>

## 1. Grundsätze

- In den Gebäuden ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern verpflichtend und auf dem Campus der Universität empfohlen. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Nutzung von Lernplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern eine Maske getragen wird. Darunter fallen die sogenannten OP-Masken, FFP2-Masken und die des Standards KN95/N95.
- Bei der Belegung von Büros ist ebenfalls der Abstand von 1,5 Metern zu wahren.
- Sofern z. B. bei technischen Arbeiten das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, sind zusätzliche Maßnahmen empfohlen, um das Infektionsrisiko zu verringern. Z. B. kann die Arbeit in festen Teams erledigt werden.
- Statt persönlicher Kontakte werden alternative Kommunikationswege (Mail, Telefon und Video-Konferenz) empfohlen.
- Sofern die übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung bzw. technischer Gebäudebetrieb in mobiler Arbeit erledigt werden können, ist der teilweise Verbleib im Homeoffice in Abstimmung mit den Vorgesetzten möglich. Die Verantwortung der Vorgesetzten, den Universitätsbetrieb auf dem Campus in ihrem jeweiligen Bereich sicherzustellen, bleibt hiervon unberührt.
- Hinweisschilder an Gebäudeeingängen und in Gebäuden zu den Zutrittsbeschränkungen, der Maskenpflicht und den zu beachtenden Hygienemaßnahmen sind zu beachten.
- Maskenpflicht
  - a. Hinsichtlich der Maskenpflicht gelten die jeweiligen Vorgaben der Universitätsleitung.
  - b. Hinsichtlich der Ausnahmen von der Maskenpflicht wird auf die Regelungen der jeweils geltenden Corona-Verordnung verwiesen.
  - c. Die Universität stellt den Organisationsbereichen eine Grundausstattung an Masken zur Verfügung.
- Alle Mitglieder der Universität sind aufgefordert, verantwortungsvoll die bestehenden Regelungen und Gebote zu beachten und einzuhalten, um sich und andere zu schützen.

## 2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Persönliche Hygiene
  - a. Regelmäßiges Händewaschen. Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge in den Waschräumen und die ausführlichen Hinweise der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#).
  - b. Bitte beachten Sie die gängige Husten- und Niesetikette.
  - c. Nutzung von Desinfektionsmitteln bei Eintritt in ein Gebäude. Die Universität wird an den geöffneten Gebäudeeingängen Desinfektionsmittel für die Handdesinfektion bereitstellen: Bitte verwenden Sie diese Mittel, wenn Sie ein Uni-Gebäude betreten.
  - d. Vermeiden von trockener und rissiger Haut. Das häufige Händewaschen und der Kontakt mit Desinfektionsmitteln schaden u. U. Ihrer Haut. Sorgen Sie deshalb für eine regelmäßige Hautpflege Ihrer Hände mit eigenen Pflegemitteln.

- Regelmäßige Reinigung bestimmter Universitäts-Räume
  - a. Um das Infektionsrisiko zu vermindern, wird die Universität für zusätzliche Reinigungsintervalle in den Sanitärräumen sorgen.
  - b. Bei Sondernutzungen, z. B. im Fall von nacheinander stattfindenden Prüfungen, finden Zwischenreinigungen der Räume statt.
  - c. Bei Regelnutzung von Veranstaltungs- und Sitzungsräumen sind die von der Universität bereitgestellten Reinigungstücher zu benutzen. Alle Personen sind dazu angehalten, die von ihnen beanspruchten Tischflächen vor Nutzungsbeginn eigenständig mit den Reinigungstüchern zu reinigen.
  
- Regelmäßige Lüftung von Räumen / Einsatz von technischer Lüftung
  - a. Hierzu wird auf die gesonderte Anlage „AHA + L“ verwiesen.
  
- Reinigung gemeinsam genutzter Gegenstände
  - a. Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen ist grundsätzlich zu vermeiden.
  - b. Ist die gemeinsame Nutzung unumgänglich, so sind die Gegenstände vor Übergabe an eine andere Person zu reinigen. Hierfür wird die Universität Flächenreinigungsmittel bereitstellen.

### **3. Zutrittsbeschränkungen**

- Die Gebäude der Universität Bremen dürfen nur mit triftigem Grund betreten werden.
- Für den Zutritt zu allen Universitätsgebäuden und die Teilnahme an jeder Form von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen gilt die 3G-Regelung. Das bedeutet, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen mit Nachweis der Zutritt gewährt wird.
- Der Nachweis über ein negatives Testergebnis darf bei einem PoC-Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein.
- Ein entsprechender Nachweis gemäß § 18 Absatz 1 Achtundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achtundzwanzigste Coronaverordnung) und § 2 Nr. 7 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) ist bereitzuhalten. Die Kontrolle des Nachweises erfolgt in der Regel durch das Wachpersonal an den Gebäuden.
- Soweit Mitarbeitende oder Studierende die Hochschulgebäude ohne den erforderlichen Nachweis betreten, werden durch die Hochschulleitung rechtliche Maßnahmen geprüft.
- Die universitären Gebäude sind regelhaft nur in festgelegten Zeitfenstern geöffnet.
- Der Zugang zu Gebäuden wird in der Regel durch Wachpersonal kontrolliert.
- Studierende erhalten einen Zutritt zu den universitären Gebäuden, um an einer Präsenz-Lehrveranstaltung, an Beratungsterminen oder an Prüfungen teilzunehmen bzw. wenn sie einen Lernort nutzen wollen. Einige Lernorte sind nur mit vorheriger Buchung in Stud.IP zu nutzen. Ein längerer Aufenthalt in Lehrgebäuden außerhalb von Lehrveranstaltungsräumen und mit QR-Codes ausgewiesenen Lernplätzen ist nicht möglich. Das Einbuchen in die Kontaktkettenachverfolgungssoftware (s. 4.3) ist verpflichtend.

- Für Bereiche, in denen auf eine persönliche Beratung u. ä. nicht verzichtet werden kann, gelten folgende Zusatzregelungen
  - a. Anbringen von Bodenmarkierungen, Flatterbändern u. ä. im Wartebereich und den Büros.
  - b. Einsatz von Plexiglasscheiben oder anderen Abschirmungsmaßnahmen, sofern der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
  - c. Festlegung von Einlassregelungen und möglichst nur Einlass nach Terminvereinbarung.

#### **4. Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen etc.**

- Folgende Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen etc. sollten weiterhin nach Möglichkeit in elektronischer Form stattfinden, können aber unter Einhaltung der vorab genannten Grundsätze und Hygienemaßnahmen sowie der nachstehend genannten Bedingungen in Präsenz stattfinden
  - a. Treffen o. ä. mit wissenschaftlichen Kooperationsbeteiligten
  - b. Uni-interne Besprechungen, Workshops, Sitzungen u. ä., die Bestandteile des üblichen Universitätsbetriebs sind
  - c. Auswahlgespräche
  - d. sonstige Veranstaltungen mit externen Gästen: z.B. Tagungen, Workshops, Vortragsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Feiern und Ehrungen, Antritts- und Abschiedsvorlesungen, kulturelle Veranstaltungen, Messen, Sommerfeste u. ä.

##### **4.1. Gesondertes Hygienekonzept**

- Für Veranstaltungen nach 4. d. muss ein gesondertes Hygienekonzept erstellt werden. Die Hygienekonzepte sind ggf. rechtzeitig über die Fachbereichsverwaltung / Institutsleitung/Dezernatsleitung o. ä. einzureichen unter [coronaschutz@vw.uni-bremen.de](mailto:coronaschutz@vw.uni-bremen.de). Die Hygienekonzepte bedürfen der Freigabe.
- Bei der Erstellung der Hygienekonzepte sind die Grundsätze (1.), allgemeine Hygienemaßnahmen (2.) und die Kontaktkettennachverfolgung (4.3.) zu beachten.
- Dieses ist für alle Veranstaltungen sicherzustellen und die jeweils geltende Coronaverordnung und Vorgaben der Universitätsleitung müssen eingehalten werden.

##### **4.2. Teilnehmendenzahl**

- Die höchstmögliche Teilnehmendenzahl der jeweils geltenden Corona-Verordnung ist zu beachten. Insbesondere ist die höchst zulässige Zahl für gleichzeitig anwesende Personen einzuhalten.
- Darüber hinaus kann die Universität Bremen die Personenzahl in Veranstaltungs- und Sitzungsräumen begrenzen. Die Räume, die regelhaft für die Zwecke der Lehre und der Vorhaben 4. a. bis d. genutzt werden, werden mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zur zulässigen Personenzahl ausgestattet. Verantwortlich ist die Organisationseinheit, die den jeweiligen Raum bewirtschaftet bzw. der der Raum auf Dauer zugewiesen wurde.

### 4.3. Kontaktkettennachverfolgung

- Für die Nachverfolgung ist der Veranstalter verantwortlich.
  - Die Gast Bremen App wird für die digitale Kontaktkettennachverfolgung verwendet. Diese funktioniert über QR-Codes, die für jeden Veranstaltungsraum generiert werden. Mithilfe eines Smartphones (oder ähnliches Gerät) werden diese QR-Codes von den Teilnehmenden der Veranstaltung gescannt. Der Scanvorgang erfolgt direkt über die Gast Bremen App oder eine beliebige andere QR-Code-Scanner-Software. In letzterem Fall wird die Website der Gast Bremen App aufgerufen. Nach dem Scan werden die hinterlegten Kontaktdaten, Uhrzeit und der Ort der Veranstaltung datenschutzgerecht erfasst.
  - Nach Verlassen des Veranstaltungsraumes melden sich die Teilnehmenden via App (bzw. Website) ab. Sollte das Abmelden nach der Veranstaltung von einer Person nicht durchgeführt werden, wird diese nach vier Stunden automatisch abgemeldet.
  - Sollte eine mit COVID-19 nachweislich infizierte Person an einer Veranstaltung teilgenommen haben, ist dies unverzüglich zu melden. Über die Gast Bremen App wird dann eine verschlüsselte Liste der Teilnehmenden erstellt und diese datenschutzgerecht an das Gesundheitsamt übermittelt.
  - Sollte ein Raum noch über keinen QR-Code verfügen und somit die Gast Bremen App nicht verwendet werden können, muss eine andere angemessene Form der Kontaktkettennachverfolgung (wie das Führen von Listen) erfolgen.
  - Bei den unter 4. a. bis c. genannten Veranstaltungen kann auf das üblicherweise Erstellen von Listen in Papierform verzichtet werden, sofern im Fall einer konkreten Nachfrage aus anderen bestehenden Datenquellen (z. B. Outlook-Kalender) die benötigten Informationen (Liste der Teilnehmenden (inkl. Angabe der E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Teilnahme an der Veranstaltung) zur Kontaktkettenverfolgung zügig bereitgestellt werden können.
  - Bei 4. d. „sonstigen Veranstaltungen“ ist eine Kontaktkettensicherung in Papierform möglich, falls die digitale Form der Nachverfolgung über die Gast Bremen App nicht möglich ist. Dazu wird eine Person (festgelegt vom Veranstalter) durch das Referat 06 über den Datenschutz belehrt und auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hingewiesen (vgl. gesonderte schriftliche Erläuterung in den FAQ). Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich mit dem Ziel der Kontaktkettennachverfolgung (Teilnahme einer mit dem Corona-Virus infizierten Person an einer Veranstaltung). Eine Liste der Teilnehmenden (inkl. Angabe der E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Teilnahme an der Veranstaltung) ist zu erstellen. Diese Liste wird persönlich oder zentral in der jeweiligen Organisationseinheit (Fachbereich, Dezernat, Betriebseinheit, wissenschaftliche Einrichtung etc.) im verschlossenen Briefumschlag an die zuständige Person im Referat 02 (Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz) übergeben. Zudem ist es möglich, die Listen per Hauspost an das Referat 02 zu schicken. Die Teilnehmendenlisten sind getrennt nach Kalendertag in einen Briefumschlag zu stecken. Auf dem Briefumschlag ist der Name der Veranstalterin / des Veranstalters, die Bezeichnung der Veranstaltung und das Datum der Veranstaltung anzugeben. Als Adressierung ist aufzunehmen: Referat 02, Kontaktketten Corona. Die zuständige Person im Referat 02 (bzw. weitere Personen, die die u. g. E-Mail-Adresse nutzen) bewahrt die Listen mindestens 3 Wochen verschlossen auf und entsorgt sie im Anschluss datenschutzgerecht.
- Anfragen z. B. des Gesundheitsamts zur Kontaktketten-Nachverfolgung sind an [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de) zu richten.
- Die universitären Räume werden Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob ein Entgelt entrichtet wird oder nicht.

## 5. Schutz von Risikogruppen

- Personen, die folgenden Gruppen angehören, müssen die genannten Schutzmaßnahmen – ggf. ergänzt durch gesondert vereinbarte Einzelmaßnahmen – besonders sorgfältig einhalten:
  - a. Mitarbeitende / Studierende mit relevanten Vorerkrankungen wie schweren Atemwegserkrankungen, schweren Herz-/Kreislaufkrankungen, schweren Erkrankungen der Leber und der Niere
  - b. Diabetes mellitus
  - c. Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen (Krebs, Einnahme von Medikamenten zur Unterdrückung der Immunabwehr)
  - d. Schwangere
  - e. Ältere Mitarbeitende ab 60 Jahren mit einer relevanten Grunderkrankung
  - f. Mitarbeitende / Studierende, die in Gemeinschaft mit einer Person mit stark erhöhtem Infektionsrisiko leben, z. B. mit Klinikpersonal
  - g. Pflegende Angehörige von Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung
- Bei der Abstimmung der ergänzenden Einzelmaßnahmen für Beschäftigte werden die Belange der Universität am Aufrechterhalten betriebsnotwendiger Funktionen gewürdigt.
- Sofern möglich, wird diesen Personen empfohlen, ihre Aufgaben im Home-Office zu erledigen bzw. ein Online-Angebot zu nutzen.
- Bei besonderen Dispositionen stehen die Betriebsärzt:innen und das Referat 02 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für eine Beratung zur Verfügung.
- Das Infektionsrisiko ist bei Risikogruppen nach einer vollständigen COVID-19-Impfung neu zu bewerten.
- Die Zuordnung zu einer Risikogruppe entfällt bei:
  - a. Personen, die eine vollständige Immunisierung gegen COVID-19 erhalten haben.
  - b. Immungesunden Personen, die eine labordiagnostische gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht und eine einmalige Impfung frühestens 6 Monate nach Genesung erhalten haben.
- Besondere Regelungen gelten für schwangere und stillende Frauen. Neben dem Mutterschutzgesetz sind insbesondere die „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdung durch SARS-CoV-2“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu beachten. Es wurde seitens der STIKO im September eine Impfpflicht für Schwangere und stillende Mütter ausgesprochen.
- werdende Mütter (**Beschäftigte und Studierende**) teilen ihre Schwangerschaft so früh wie möglich dem/der verantwortlichen Leiter/in, dem Dezernat 2 (Beschäftigte), dem Referat 02 und der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt mit. So kann sichergestellt werden, dass alle erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden können.



## 6. Abschirmung von potenziellen Infektionsträgern

- Folgende Personen dürfen den Universitäts-Campus nicht betreten:
  - a. Personen mit einer diagnostizierten COVID-19-Erkrankung,
  - b. Personen mit positivem PoC-Antigen-Selbsttest oder Schnelltest in einer Teststation,
  - c. Nicht geimpfte Personen, die nach eigener Kenntnismitteilung des zuständigen Gesundheitsamtes oder durch Mitteilung der Universität
    - mit einer infizierten Person engen Kontakt (zum Beispiel mindestens 10 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte ohne einen Mundschutz getragen zu haben,
    - sich unabhängig vom Abstand mit einer infizierten Person für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten in einer relativ beengten Raumsituation mit schlechter Lüftung befunden hat, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mundschutz getragen wurde,
  - d. Personen, bei denen der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung z. B. durch den Hausarzt bzw. die Hausärztin ausgesprochen wurde und die aufgefordert wurden, sich einem Corona-Test zu unterziehen,
  - e. Personen, denen gegenüber der Universität ein formelles Betretungsverbot im Kontext der Corona-Pandemie ausgesprochen hat.
- Genesene und Personen mit einem vollständigen Impfschutz sind von der Quarantäneregelung ausgenommen, eine Selbstisolierung wird jedoch empfohlen. Sollte dennoch eine geimpfte oder genesene Person Symptome entwickeln, so begibt sie sich sofort in Selbstisolierung und veranlasst eine zeitnahe PCR-Testung.
- Personen unter 6. a. – d. dürfen den Uni-Campus erst nach ärztlicher Freigabe oder nach Zustimmung durch das Gesundheitsamt wieder betreten. Sollte in diesem Fall ein weiteres Betretungsverbot durch die Universität vorliegen, so gilt dieses Betretungsverbot unverändert.
- Beschäftigte, die unter die Kategorien 6. a. – d. fallen, sind verpflichtet, ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten und das Referat 02 - Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz unter [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de) unverzüglich zu informieren.
- Studierende, die unter die Kategorien 6. a. – d. fallen, sind verpflichtet, ihre Dozentin bzw. Dozenten und das Referat 02 - Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz unter [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de) unverzüglich zu informieren.
- Ergänzende Informationen ergeben sich aus den FAQ im Corona Update der Universität Bremen.

## 7. Verdachtsfälle

- Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich nicht in der Universität aufhalten. Bei akuten Atemwegssymptomen ist die Universität unverzüglich zu verlassen und die Symptome sind ärztlich abzuklären.

- Vorgesetzte, die deutlich wahrnehmbare grippeähnliche Symptome bei ihren Mitarbeitenden feststellen, werden im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gebeten, die entsprechenden Personen aufzufordern, zu Hause zu bleiben und sich mit ihrer Hausärztin bzw. ihrem Hausarzt zur weiteren Abklärung in Verbindung zu setzen.

## **8. Reiserückkehrer**

- Für Personen, die nach einem privaten oder beruflichen Auslandsaufenthalt nach Bremen anreisen, sind die entsprechenden Bundes- bzw. Landesrechtlichen Regelungen für Einreisende und Reiserückkehrer und eventuell bestehende vorübergehende Betretungsverbote für Räumlichkeiten der Universität (Absonderungsregelungen gem. FAQ) zu beachten. Gleiches gilt, sofern die Freie Hansestadt Bremen auch bei Rückkehr aus innerdeutschen Gebieten mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen Isolierungsregelungen erlässt.

- Bestandteil der Sicherheits- und Hygienestandards ist das Kontaktkettenkonzept der Universität. Die einzelnen Maßnahmen sind vorerst befristet bis zum 04. Februar 2022; es sei denn, die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden vorher durch die zuständigen Behörden aufgehoben oder verschärft.

**Bremen, den 05. Oktober 2021**

**gez. Frauke Meyer,  
Kanzlerin der Universität Bremen**